



# Gemeinde Eichwalde

Der Bürgermeister

## Bekanntmachung der stellv. Wahlleiterin vom 16.06.2025

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### I. **Wahltermine und Wahlzeit**

Aufgrund der Bestimmung des Wahltages und des Tages einer etwaig notwendig werdenden Stichwahl des Landrates als Aufsichtsbehörde vom 06.03.2025, findet die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde** am

**Sonntag, 05. Oktober 2025,**

eine etwa notwendige **Stichwahl** am

**Sonntag, 09. November 2025**

jeweils in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

### II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschläge können von **Parteien**, von **politischen Vereinigungen** und von **Wählergruppen** sowie von **Einzelbewerbenden** eingereicht werden.
2. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, 31. Juli 2025, 12:00 Uhr,**

bei mir, der

**stellv. Wahlleiterin der Gemeinde Eichwalde**

Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

**schriftlich** eingereicht werden.

### III. **Inhalt der Wahlvorschläge**

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen die in § 70 BbgKWahlG in Verbindung mit § 33 BbgKWahlV bezeichneten Angaben enthalten:

- a. den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b. **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag

angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c. **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d. **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung (§ 32 BbgKWahlG)** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben, und den Namen des Wahlgebietes.
- e. und den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag von Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag von Einzelbewerbenden** muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

#### IV. **Wichtige Beschränkungen**

Der Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde benannt sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerbenden enthalten. Die Bewerbenden auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### V. **Zur Wählbarkeit**

Die oder der Bewerbende muss gemäß § 11 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.

§ 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG:

(2) Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister (...) sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister (...) ist eine Deutsche oder ein Deutscher, die oder der
1. nach § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
  2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
  3. aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
  4. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- (4) Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister (...) ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der
1. eine der vier Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt oder
  2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

## VI. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

1. Die Bewerbenden **einer Partei oder politischen Vereinigung** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
2. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerbenden auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
3. Die Bewerbenden **einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind

(Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

4. Die Bewerbenden **einer Listenvereinigung** müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
5. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
6. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
7. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## VII. Unterstützungsunterschriften

1. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt **nicht für Amtsinhaber**, die sich der Wiederwahl stellen.
2. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Eichwalde durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit**.
3. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Eichwalde durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit**.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 2. oder 3. genannten Voraussetzungen für die **Befreiung** von diesem Erfordernis erfüllt.

5. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Eichwalde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit**.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** nach der vorstehenden Nummer 1 bis 5 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit** ist, sind dem Wahlvorschlag

**mindestens 36 Unterstützungsunterschriften**

von im Wahlgebiet **wahlberechtigten** Personen beizufügen.

7. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, 30. Juli 2025, 16:00 Uhr**

bei der

Wahlbehörde Gemeinde Eichwalde,  
Ordnungsverwaltung (Raum 104)  
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die **hierzu von mir auf Anforderung** ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde **spätestens** bis zum

**Mittwoch, 30. Juli 2025, 16:00 Uhr**

vorzulegen.

8. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der

Wahlbehörde Gemeinde Eichwalde,  
Ordnungsverwaltung (Raum 104)  
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

aufgelegt.

9. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
10. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

11. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
12. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
13. Eine wahlberechtigte Person darf nur **jeweils einen Wahlvorschlag** für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde **unterzeichnen**. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
14. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
15. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. **Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.** Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
16. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis

**Montag, 28. Juli 2025, 16:00 Uhr**

schriftlich bei der

Wahlbehörde Gemeinde Eichwalde,  
Ordnungsverwaltung (Raum 104)  
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

gestellt werden.

17. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

#### **VIII. Dem Wahlvorschlag beizufügende Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind dem Wahlvorschlag gemäß **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV beizufügen:

1. Die Zustimmungserklärung der Bewerbenden gemäß **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV **und Versicherung an Eides statt** gemäß Mustervordruck zu § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG
2. Für jede Deutsche bzw. Deutschen die Wählbarkeitsbescheinigung nach **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV

3. Für jede Unionsbürgerin bzw. jeden Unionsbürger die Eidesstattliche Erklärung nach **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 oder § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV **und** die Wählbarkeitsbescheinigung nach **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV
4. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen die unterzeichnete Niederschrift nach **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV
5. die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften nach **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV **einschließlich** der Bescheinigung des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, **sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind**,
6. Ggf. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen die Bescheinigung, deren Bewerbende nach § 33 Abs. 3 BbgKWahlG bestimmt worden sind, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

**IX. Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **Donnerstag, 31. Juli 2025, 12:00 Uhr**, können Mängel bezüglich der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

**X. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen. **Der Termin der Sitzung wird in einer gesonderten Bekanntmachung bekanntgegeben.**

gez. Kochan  
stellv. Wahlleiterin

	Datum	Unterschrift
An Rathhaustafel		
Aushang am:	17.06.2025	gez. i.A. Sommerer
Abnahme am:		

Reg.-Nr. 031/2025